



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Asklepios Klinik Nord - Ochsenzoll

(Forensische Psychiatrie), Nachfolgebesuch

Besuch vom 30. November 2021

Az.: 233-HH/1/21

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Umgesetzte Empfehlungen	3
II	Nicht umgesetzte Empfehlung	4
III	Weitere Empfehlungen, die nicht Gegenstand des ersten Berichts waren	4
1	Ausstattung Kriseninterventionsraum	4
2	Ausstattung Patientenzimmer	5
3	Gesetzliche Regelung von Fixierungen.....	5
4	Dokumentation Zwangsmaßnahmen	5
D	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 30. November 2021 die Forensische Psychiatrie der Asklepios Klinik Nord - Ochsenzoll in Hamburg-Ochsenzoll. Es handelte sich dabei um einen Nachfolgebesuch. Die Nationale Stelle hatte die Einrichtung erstmals am 28. September 2016 besucht. In ihrem Besuchsbericht hatte sie eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung dargelegt. Nachfolgebesuche sollen der Feststellung dienen, inwieweit die vorgefundenen Missstände beseitigt wurden.

In der Forensischen Psychiatrie stehen 325 ordnungsbehördlich genehmigte Betten zur Verfügung. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren 326 Plätze belegt. Der Frauenanteil bei den Patienten nach § 63 StGB liegt bei 12%, bei Patienten nach § 64 StGB bei 8%. Die Stationen sind nach Krankheitsbild, wie beispielsweise Persönlichkeitsstörungen oder Intelligenzminderung aufgliedert. Frauen werden bis zur Stabilisierung in einer separaten Frauenstation aufgenommen und im Anschluss auf gemischte Therapiestationen verlegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Nachfolgebesuch drei Tage im Voraus bei der Hamburger Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration an und traf am Besuchstag um 09:00 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Ablauf des Nachfolgebesuchs und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Besuchsdelegation die Aufnahmestation für Frauen und zwei Therapiestationen, mehrere Patientenzimmer und Kriseninterventionsräume sowie die Patientenküche und den Besucherraum.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit Patientinnen und Patienten sowie mit Mitarbeitenden. Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtung standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Positiv aufgefallen ist die Vielzahl an Ausbildungsmöglichkeiten, die den Patientinnen und Patienten angeboten werden. Dazu gehört die Möglichkeit des Erlangens eines Haupt- oder Realschulabschlusses sowie Ausbildungsmöglichkeiten als Maler/in und Lackierer/in, Gärtner/in oder Mediengestalter/in.

Die Besuchsdelegation nahm den freien Zugang zum Hofgarten der Aufnahmestation positiv auf. Weiter werden in der Asklepios Klinik Nord Einzelzimmer für die Patienten und Patientinnen bevorzugt.

Auf den Therapiestationen der Klinik für Forensische Psychiatrie findet kein Nachteinschluss statt. Dies wird begrüßt, Sicherheitsbedenken bestünden keine.

Begrüßt wird auch, dass die Patientinnen und Patienten die Möglichkeit haben, zur Aufrechterhaltung und Pflege ihrer Außenkontakte die Videotelefonie, die im Rahmen der Pandemiemaßnahmen eingeführt wurde, auch nach Ende der Pandemie weiter zu nutzen.

Weiter wurde positiv aufgenommen, dass die Unterbringungsdauer in der Klinik für Forensische Psychiatrie für nach § 63 StGB untergebrachte Patienten mit durchschnittlich 77,2 Monaten unterhalb des Bundesdurchschnittes von 103,4 Monaten liegt.

Positiv ist anzumerken, dass alle Patienten und Patientinnen und alle Bediensteten in Eigenregie ein Impfangebot erhalten haben. Die Impfquote bei den Patienten und Patientinnen liegt bei nahezu 100%; bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bei ungefähr 90%. Auch kann die Eingangsquarantäne auf den Stationen durch das Vorhandensein eigener Testmöglichkeiten stark verkürzt werden. Das Testergebnis liegt in der Regel nach wenigen Stunden vor. Im Anschluss wird die Quarantäne aufgehoben.

C Feststellungen und Empfehlungen

Im Rahmen des ersten Besuchs hatte die Nationale Stelle unter anderem Empfehlungen zu folgenden Themen abgegeben:

- Durchsuchung bei Aufnahme
- Sitzwache bei Fixierungen
- Dokumentation bei Fixierungen

I Umgesetzte Empfehlungen

Der stichprobenartigen Durchsicht der Dokumentation von Fixierungsmaßnahmen zufolge sind die Empfehlungen des Besuches im Jahr 2016 zur Dokumentation, wie eine Verlaufsdocumentation bei Zwangsmaßnahmen und die Anordnung der Fixierungsart, umgesetzt worden. Auch die Möglichkeit zur Dokumentation der Sitzwache bei Fixierungen ist vorhanden. Eine ständige Betreuung

der fixierten Person an Ort und Stelle ist nun landesgesetzlich in § 33 Abs. 1 S. 2 des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes vorgesehen. Die eingesehenen Dokumentationen waren bei diesem Besuch vollständig und inhaltlich nachvollziehbar.

Die Nationale Stelle begrüßt die Umsetzung dieser Empfehlungen.

II Nicht umgesetzte Empfehlung

Die Delegation stellte fest, dass die anlässlich des Erstbesuchs gegebene Empfehlung zur Durchsichtung der Patientinnen und Patienten nicht umgesetzt wurde.

Alle Patientinnen und Patienten werden bei Aufnahme in die Klinik für Forensische Psychiatrie unter vollständiger Entkleidung durchsucht.

Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung stellen nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹ Sie dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.² Auch das Hamburgische Maßregelvollzugsgesetz bestimmt in § 31 Abs. 1 als Voraussetzung für Durchsuchungen das Bestehen von Verdachtsgründen im Einzelfall bzw. bei allgemeinen Anordnungen personenbezogene Verdachtsgründe (§ 31 Abs. 3).

Weiter werden in der Klinik für Forensische Psychiatrie allgemeine Anordnungen zu Durchsuchungen mündlich erteilt. Dies birgt die Gefahr einer nicht einheitlichen Anwendung der anzulegenden Kriterien sowie der mangelnden Dokumentation von Durchsuchungen.

Es wird empfohlen, die Praxis der Durchsichtung unter vollständiger Entkleidung den Bestimmungen des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes anzupassen. Es soll sichergestellt werden, dass ausschließlich verdachtsabhängige Durchsuchungen vorgenommen und jeweilige Entscheidungsgründe nachvollziehbar dokumentiert werden. Auch allgemeine Anordnungen sollen schriftlich verfasst werden, um Gründe für eine allgemeine Anordnung nachvollziehen zu können.

III Weitere Empfehlungen, die nicht Gegenstand des ersten Berichts waren

I Ausstattung Kriseninterventionsraum

Die Kriseninterventionsräume sind jeweils mit einer am Boden liegenden Matratze ausgestattet. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass auch bei längerer Unterbringungsdauer Betroffenen keine andere Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden würde.

Die Nationale Stelle beobachtete in vergleichbaren Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff für Betroffene.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig. Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es Patienten und Patientinnen bei einer Unterbringung in einem Kriseninterventionsraum ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

¹ BVerfG, Beschl. v. 10.7.2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 15 f.

² BVerfG, a.a.O., Rn. 16; unter Verweis auf EGMR, *van der Ven v. Niederlande*, 50901/99, 4.2.2003, Rn. 62, u.a.

Die Nationale Stelle beobachtete in vergleichbaren Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff. Hierzu bieten sich beispielsweise auch sogenannte herausfordernde Möbel an, die auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine angemessene Gestaltung der Räume ermöglichen.

2 Ausstattung Patientenzimmer

In den besichtigten Patientenzimmern ist die Verdunklungsmöglichkeit für Patienten und Patientinnen auf einen lichtdurchlässigen Vorhang begrenzt. Teilweise ist im geringen Abstand zum Gebäude helle Außenbeleuchtung angebracht. Dadurch ist es für Patienten und Patientinnen nicht möglich ihr Zimmer in der Nacht abzudunkeln.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, um den Patienten und Patientinnen die Möglichkeit zu geben, in einem abgedunkelten Raum zu schlafen.

3 Gesetzliche Regelung von Fixierungen

In § 33 Abs. 4 des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes wird eine Fixierung definiert als „nicht nur kurzfristige Fixierung sämtlicher Gliedmaßen“. Das entspricht der an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts angelehnten Definition der Nationalen Stelle für eine Fixierung. Aber auch bei einer Fesselung an nur drei Extremitäten, etwa um die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die Notwendigkeit zu vermeiden, einen richterlichen Beschluss herbeizuführen, bestehen erhebliche Gesundheitsgefahren.

Es wird dringend empfohlen klarzustellen, dass die gesetzlichen Garantien nach dem Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetz auch im Rahmen einer Fesselung von nur drei Extremitäten gelten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass alternative, aber nicht notwendigerweise mildere Maßnahmen durchgeführt werden, für die keine richterliche Entscheidung eingeholt wird.

Ein Anbinden der Person an ein oder zwei Punkten, etwa an Armen oder Beinen, verletzt demgegenüber die Menschenwürde und ist zu unterlassen.

4 Dokumentation Zwangsmaßnahmen

Das Formular zur Anordnung und Dokumentation von Zwangsmaßnahmen weist alle Anforderungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen auf. Das Einfügen eines weiteren Feldes, in dem begründet wird, welche milderen Mittel versucht wurden und weshalb diese gescheitert sind, würde den Schutz der Patientinnen und Patienten verbessern. Andere Kliniken verfahren entsprechend.

Es wird empfohlen, das Formular zur Anordnung und Dokumentation von Zwangsmaßnahmen um ein weiteres Feld zu ergänzen, in dem das Personal erläutert, welche milderen Mittel versucht wurden und weshalb diese nicht ausreichend waren.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 24. Mai 2022